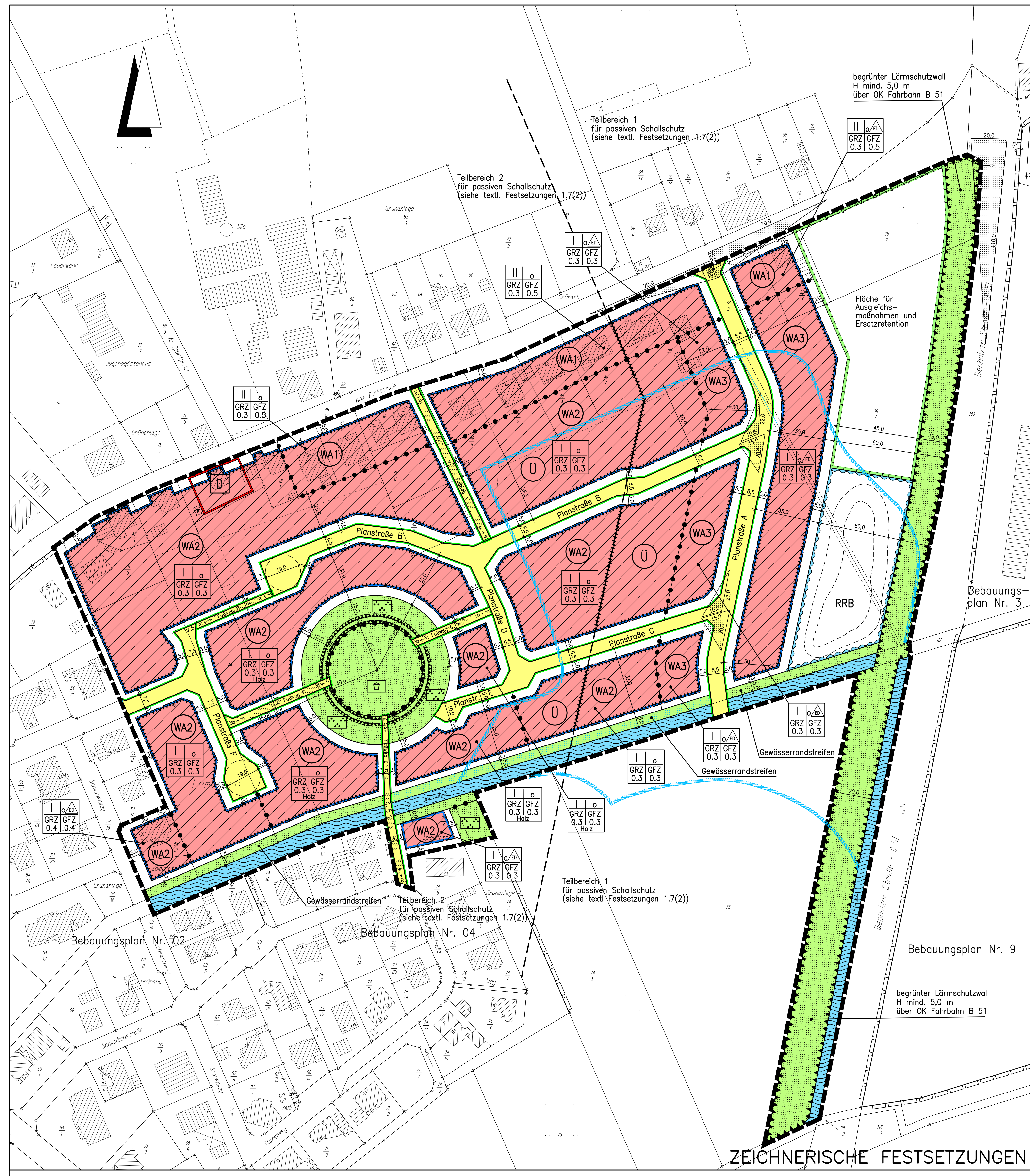


GEMEINDE LEMBRUCH BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "DORFLOHNE III"

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGB, I. S. 50) und der Bauordnungsverordnung i. d. F. der Bauordnung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGB, I. S. 466).

- I. Bestandsangaben
- Demarkationsgrenze
 - Flurkarte
 - Flurkarte- bzw. Eigentumsgrünze
 - mit Grenzmaß
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
 - Flurkartennummer
- II. Festsetzungen des Bebauungsplanes
- 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, i. V. m. § 16 BauWO)
 - 3. Baulinien, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauWO)
 - 4. offener Baulinien (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, § 22 u. 23 BauWO)
 - 5. Baugrenze
 - 6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauBG)
 - 7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauBG)
 - 8. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauBG)
 - 9. Öffentliche Grünfläche
 - 10. Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauBG)
 - 11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauBG)
 - 12. Flächen für Aufschüttungen
 - 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauBG)
 - 14. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)
 - 15. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (gem. § 9 Abs. 6 BauBG)
 - 16. Baulinien
 - 17. Denkmalschutz
 - 18. Sonstige Planzeichen

Im übrigen wird auf die Planzeichenerklärung DIN 18702 für großstädtische Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

überbaubarer Bereich (Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauWO)

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, i. V. m. § 16 BauWO)

I, II usw. GRZ

3. Baulinien, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauWO)

offener Baulinien (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, § 22 u. 23 BauWO)

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauBG)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauBG)

unterirdisch (Erd-, Versorgungsleitung – 10kV-Erdkabel)

9. Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauBG)

Öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Spielplatz

10. Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauBG)

Wasseroberfläche

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauBG)

Flächen für Aufschüttungen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauBG)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (gem. § 9 Abs. 6 BauBG)

Baudenkmal

Denkmalschutz

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 9 Abs. 4, § 16 Abs. 3 BauWO)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

Holz

Hinweis auf Geltungsbereich Gestaltungsregelung 2.1

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauBG)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Schichtdicke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Schichtmässen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

nachrichtliche Übernahme:

derzeitiges Überschwemmungsgebiet der Dorflohne bei HW₁₀₀ = 37,60 m über NN

0.0 Fassung der Bauordnungsverordnung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes basieren auf der Bauordnungsverordnung (BauWO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB, I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22.04.1993 (BGB, I. S. 466).

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauBG)

1.1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauWO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nm. 4 und 5 BauWO) unzulässig.

1.2 Anzahl der Vollgeschosse (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG i.V.m. § 20 BauWO)

Soweit die zulässige Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss begrenzt ist, ist ein zusätzliches Vollgeschoss die Ausnahme zulässig, wenn der in der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung festgesetzte Sparranschnittspunkt nicht überschritten und die unter 1.6 festgesetzte Höhenbegrenzung eingehalten wird.

1.3 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze sowie Grundstücks- und Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauBG i.V.m. § 23 Abs. 5 BauWO)

Die Flächen innerhalb der gekennzeichneten Schichtdicke sind von Nebenanlagen, Garagen, Carports (= offene Garagen), Stellplätzen sowie von Grundstücks- und abfahren freizuhalten (siehe auch Hinweis Ziff. 3.1).

1.4 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG)

Innerhalb des WA-2- und des WA-3-Gebiets ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude auf maximal zwei begrenzt.

1.5 Begrenzung der Überschreitung der Grundflächenzahl (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauWO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Stellplätze und Zufahrten um bis zu 50 % ist nur zulässig, wenn durch die Art der Befestigung sichergestellt ist, dass der Anteil versickerungsfähiger Fläche (z.B. Fugen) größer als 40 % ist, bzw. ein Abflussbeweis von 0,5 nicht überschritten wird.

2.0 Dächer

2.1 Dachform

2.2 Dächer

2.3 Dachneigung

2.4 Dachdeckung

2.5 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.6 Sparrenanschnittspunkt (= Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Außenkante des aufstehenden Außenmauerwerks) darf bei eingeschossigen Gebäuden das Maß von 0,60 m und bei zweigeschossigen Gebäuden das Maß von 0,30 m, gemessen von Oberkante Rohdecke Erdgeschoss bzw. 1. Obergeschoss, nicht überschritten. Ausgenommen sind Nebendächer mit sog. Zweigiebeln über eine Breite von max. 50 % – der jeweiligen Traufseite des Hauptdaches.

2.7 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.8 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.9 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.10 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.11 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.12 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.13 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.14 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.15 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.16 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.17 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.18 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.19 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.20 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.21 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.22 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.23 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.24 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.25 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.26 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.27 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.28 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.29 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.30 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.31 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.32 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.33 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.34 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.35 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.36 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.37 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.38 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

2.39 Sparrenanschnittspunkt (Drempel)

1.6 Höhenlage baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

(1) Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens muss eine Höhe von mindestens 37,8 m über NN aufweisen und darf außerdem nicht höher als 0,80 m über dem Bezugspunkt liegen.

(2) Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens ist der Schnittpunkt zwischen der Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden fertigen Straße (Mittelrinne) und der verlängerten, senkrecht zur erschließenden Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstücks (Grundstücksachse).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

1.7 Schallschutzmaßnahmen

(1) Aktiver Schallschutz (Schallminderungen der B 51): Innerhalb der festgesetzten Fläche parallel zur Bundesstraße ist ein begrünter Lärmschutzwall mit einer Höhe von mindestens 5,00 m über Oberkante der Fahrbahn der B 51 anzulegen.

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)

(2) Passiver Schallschutz (Schallminderungen der Bahnstrecke Hamburg – Köln): Für Schallschuttmassive sind passive Schallschuttmassive zu treffen. Entweder sind diese zur Lärmschuttwand Seite hin zu orientieren (nach Westen) oder es sind für die unterschiedlichen Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" schallschützende Außenbauteile mit folgenden Schalldämmwerten zu verwenden: